

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Februar 2019-Z/fö

Mandanten-Rundschreiben 01/2019

Fristen für die Steuererklärung 2018 • Umsatzsteuerliche Korrektur bei Bauträgern • Steuerneutrale Realteilung • Steuerliche Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu berichten ist über aktuelle Rechtsprechung. So hat der Bundesfinanzhof die Korrektur unzutreffender Anwendung der Steuerschuldumkehr in Bauträgerfällen deutlich vereinfacht und damit insbesondere die restriktive Haltung der Finanzverwaltung abgelehnt. Des Weiteren sind zwei interessante Urteile ergangen zur Frage der steuerlichen Erfassung einer Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung bzw. der Zurverfügungstellung eines Grundstücks des steuerlichen Privatvermögens als Ausgleichsfläche für eine Windkraftanlage.

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Angabe der Anschrift des leistenden Unternehmers in einer umsatzsteuerlichen Rechnung nun anerkannt, was in der Praxis äußerst hilfreich ist. Des Weiteren hat die Finanzverwaltung auch die für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung zur steuerneutralen Realteilung von Personengesellschaften akzeptiert. Dies eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten.

Partner

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Peter Jackmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Frank Jochim
Steuerberater · Rechtsanwalt

Angestellte Mitarbeiter

Markus Preuß
Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Postfach 18 62
37008 Göttingen
Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Fristen für die Steuererklärung 2018
- 2 Kraftfahrzeugsteuer: Keine Reduzierung für Diesel-Pkw im Hinblick auf die in verschiedenen Städten partiellen Dieselfahrverbote

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 3 Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2019
- 4 Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit
- 5 Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Für Unternehmer und Freiberufler

- 6 Bauträger: Korrektur unzutreffender Anwendung der Steuerschuldumkehr vereinfacht
- 7 Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)
- 8 Firmenwagenbesteuerung bei geringer Nutzung für Fahrten Wohnung/Betriebsstätte
- 9 Firmenwagen: Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung nicht begrenzt auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz
- 10 Einnahmen-Überschussrechnung: Umsatzsteuerzahlungen kurz nach dem Jahreswechsel
- 11 Umsatzsteuerliche Rechnungen: Anforderungen an die Angabe der Anschrift des leistenden Unternehmers
- 12 Umsatzsteuer: Bescheinigung für den Handel auf Online-Plattformen
- 13 Umsatzsteuer: Umsetzung des MwSt-Digitalpakts zum 1.1.2019
- 14 Umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung im Ganzen
- 15 Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis
- 16 Verkürzung der Nutzungsdauer bei einem Einzelhandelsgebäude
- 17 Vorsteuern im Zusammenhang mit einem Gebäudeabriss

Für Personengesellschaften

- 18 Frage des Wertansatzes bei teilentgeltlichen Übertragungen unter Beteiligung von Mitunternehmerschaften bleibt ungeklärt
- 19 Finanzverwaltung bestätigt weiten Gestaltungsspielraum durch steuerneutrale Realteilung

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 20 Kapitalertragsteuereinbehalt auf Dividenden kann im Einzelfall zu korrigieren sein

Für Hauseigentümer

- 21 Geplante Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau vorerst gestoppt
- 22 Aktuelle Fragen zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
- 23 Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht steuerbar
- 24 Zurverfügungstellung eines Grundstücks des steuerlichen Privatvermögens als Ausgleichsfläche für eine Windkraftanlage
- 25 Enteignung soll kein privates Veräußerungsgeschäft sein

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 26 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 27 Bewertung einer Sachausschüttung in Form einer offenen Gewinnausschüttung
- 28 Rangrücktrittserklärung einer Alleingesellschafterin, die eine Tilgung auch aus dem freien Vermögen zulässt, führt nicht zu einem Passivierungsverbot bei der GmbH
- 29 Ablösezahlung für Besserungsscheine als Bestandteil des Veräußerungspreises i.S.v. § 17 Abs. 2 EStG
- 30 Verdeckte Gewinnausschüttung bei Sachspenden an Stiftung
- 31 Nachträgliche Anschaffungskosten bei Ausfall kapitalersetzender Darlehen

Steuerliche Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen ab 1.1.2019

- 32 Allgemeines zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen
- 33 Verpflegungskosten
- 34 Übernachtungskosten

Für alle Steuerpflichtigen

1 Fristen für die Steuererklärung 2018

Für die Abgabe der Steuererklärungen für 2018 gelten erstmals folgende neue – verlängerte – Fristen:

- **bis zum 31.7.2019:** Bislang waren die Steuererklärungen grds. bis zum 31.5. des Folgejahres abzugeben. Nunmehr verlängert sich diese Frist um zwei Monate auf sieben Monate, so dass die Steuererklärungen für 2018 grundsätzlich bis zum 31.7.2019 an das Finanzamt zu übermitteln sind.
- **bis zum 29.2.2020:** Bei Beauftragung eines Steuerberaters verlängert sich die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für das Jahr 2018 bis zum 29.2.2020 (bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7.2020).

Gilt die verlängerte Abgabefrist, kann das Finanzamt in bestimmten Fällen zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärungen auffordern. Dies gilt etwa, wenn die Veranlagung für das vorausgegangene Jahr zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder von mehr als 10 000 € geführt hat, Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum auf Antrag herabgesetzt wurden, für den vorausgegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden oder eine Betriebsprüfung vorgesehen ist. Ebenso kann die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung angefordert werden, wenn der betroffene Stpfl. im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automatisierten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen vorzeitig abgegeben werden müssen. In allen Fällen einer vorzeitigen Anforderung hat das Finanzamt eine Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass vom Finanzamt zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist, wenn die Steuererklärungen 2018 nicht bis zum 29.2.2020 bzw. zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem diese vom Finanzamt angefordert wurde, abgegeben werden und keine Fristverlängerung gewährt wurde.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (z.B. einbehaltenen Lohnsteuer) verminderte festgesetzte Steuer – mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist nur dann abzusehen, wenn die Steuer auf 0 € oder einen negativen Betrag festgesetzt wird oder wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt.

Handlungsempfehlung:

Die für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Unterlagen sollten gleichwohl möglichst zeitnah zusammengetragen werden. Insbesondere dann, wenn Steuererstattungen zu erwarten sind, sollten die Erklärungen im eigenen Interesse möglichst frühzeitig vorbereitet und abgegeben werden.

2 Kraftfahrzeugsteuer: Keine Reduzierung für Diesel-Pkw im Hinblick auf die in verschiedenen Städten partiellen Dieselfahrverbote

Das FG Hamburg hat mit dem Urteil vom 14.11.2018 (Aktenzeichen 4 K 86/18) erstmals zu der Frage Stellung genommen, ob die Nutzungseinschränkung bei älteren Dieselfahrzeugen durch Fahrverbote von Kommunen zu einer Minderung der Kraftfahrzeugsteuer führt.

Der Stpfl. ist Halter eines Diesel-Pkw, der die Emissionsklasse 5 erfüllt. Im Sommer 2018 verhängte die Stadt Hamburg als erste Kommune für zwei Straßenabschnitte in der Innenstadt Fahrverbote für alle Diesel, die nicht die Abgasnorm Euro 6 erfüllen. Im Hinblick auf diese Dieselfahrverbote begehrte der Stpfl. eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer. Der Stpfl. machte geltend, Besteuerungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer sei der Schadstoffaustausch.

Infolge der Fahrverbote sei sein Fahrzeug potentiell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxide mehr ausstoße. Da der Schadstoffausstoß Besteuerungsgrundlage sei, müsse sich dies im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung in einer herabgesetzten Kraftfahrzeugsteuer ausdrücken.

Das Finanzgericht Hamburg ist der Argumentation des Stpfl. nicht gefolgt: Nach den einschlägigen Regelungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unterliegt das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer. Der Tatbestand ist bereits verwirklicht, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr zugelassen worden ist. Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt genutzt, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß das Fahrzeug genutzt wird oder welche Straßen befahren bzw. nicht befahren werden, kommt es nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht an. Dass der Stpfl. mit dem auf ihn zugelassenen Euro-5-Fahrzeug auf Grund zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen verhängten Fahrverboten einzelne Straßen nicht befahren darf, berührt folglich die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht.

Es bedeutet auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, dass Halter von Diesel-Pkw, deren Fahrzeuge nicht die Abgasnorm 6 erfüllen und deshalb von Fahrverboten betroffen sind, keine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer geltend machen können.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2019

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € (brutto) nicht übersteigt.

Die **Sachbezugswerte** für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2019 gewährt werden, betragen:

- für ein **Mittag- oder Abendessen 3,30 €** (2018: 3,23 €) und
- für ein **Frühstück 1,77 €** (2018: 1,73 €).

Handlungsempfehlung:

Bei Reisekostenabrechnungen bzw. Abrechnungen über Verpflegungsleistungen ab dem 1.1.2019 sind die neuen Sätze zu berücksichtigen.

Hinweis:

Mahlzeiten mit einem Preis von über 60 € dürfen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, sondern sind mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen. Bei einer solchen Mahlzeit unterstellt die Finanzverwaltung, dass es sich um ein „Belohnungessen“ und nicht um eine „übliche“ Beköstigung handelt. Sie sind stets als Arbeitslohn zu erfassen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann oder nicht.

Gestellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit, unterbleibt der Ansatz als Arbeitslohn (Sachbezugswert), wenn dem Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten zustehen würde. Ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten angesetzt werden kann, ist dabei unbeachtlich.

4 Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für einen verletzungsbedingten Erwerbsschaden können ganz unterschiedlich sein: Die Entschädigungszahlung kann begünstigt zu besteuern sein, es können normale laufende Einkünfte vorliegen oder aber die Entschädigung kann steuerlich auch gar nicht zu erfassen sein. Insoweit ist entscheidend, für welchen Zweck die Zahlung geleistet wird.

So hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.7.2018 (Aktenzeichen IX R 25/17) entschieden, dass wenn ein im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses Erwerbsloser vom Schädiger Ersatz für den verletzungsbedingt erlittenen Erwerbsschaden erhält, es darauf ankommt, ob mit der Zahlung steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (sog. Verdienstausschlag) oder der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld oder das Arbeitslosengeld II ersetzt werden.

Im Urteilsfall schied der Stpfl. als Arbeitnehmer aus einem Produktionsbetrieb mit Wirkung zum 31.1.2000 aus. Krankheitsbedingt musste sich der Stpfl. in 2003 einer Operation unterziehen. Im Zeitraum 1.2.2000 bis zur krankheitsbedingten Operation stand der Stpfl. in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr. In diesem Zeitraum war der Stpfl. arbeitslos gemeldet. Infolge einer missglückten Operation in 2003 wurde der Stpfl. dauerhaft erwerbsunfähig. Seit Februar/März 2004 bezog er Hartz-IV-Leistungen. Im Jahr 2009 erklärte sich der Haftpflichtversicherer des Schädigers bereit, zum Ausgleich sämtlicher Schäden insgesamt 490 000 € an den Stpfl. zu zahlen. Grundlage dafür war die Versicherung des Stpfl., keine Leistungen eines Sozialversicherungsträgers zu erhalten. Die Versicherung bemaß den Erwerbsschaden des Stpfl. für die Vergangenheit mit 60 000 € und für die Zukunft mit 175 000 €. Zur Ermittlung des Verdienstausschlagschadens hatte der Stpfl. der Versicherung die Lohnabrechnungen eines gleich qualifizierten (ehemaligen) Kollegen zur Verfügung gestellt, der eine vergleichbare Tätigkeit ausführte. Streitig war, ob die Verdienstausschlagsentschädigung der Einkommensteuer unterliegt.

Zum Hintergrund: Zu den steuerlich zu erfassenden Einkünften gehören auch Entschädigungen, die gewährt worden sind als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen, wenn diese der Einkommensteuer unterlegen hätten. Daher ist im ersten Schritt **zu differenzieren**:

- Erleidet der Stpfl. infolge einer schuldhaften Körperverletzung eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, kommt eine Entschädigung nur im Hinblick auf Zahlungen in Betracht, die zivilrechtlich den Erwerbs- und Fortkommensschaden ausgleichen sollen. Nur insoweit wird Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet.
- Beträge, mit denen Ersatz für Arzt- und Heilungskosten oder andere verletzungsbedingte Mehraufwendungen oder Schmerzensgeld geleistet werden soll, fallen von vornherein nicht unter die Vorschrift.

Weiterhin ist aber auch zu prüfen, ob mit der Entschädigung steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (sog. Verdienstausschlag) oder, da der Arbeitslose infolge der Körperverletzung künftig dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht, der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld. Im erstgenannten Fall ist die Entschädigung steuerpflichtig, im zweitgenannten Fall dagegen wie die ersetzten Sozialleistungen steuerfrei.

Handlungsempfehlung:

Im konkreten Fall sollte der Stpfl. Nachweise führen, welchen Zweck die erhaltene Leistung hat, insbesondere auch, wie diese berechnet wurde. Dies sollte in der Vereinbarung mit dem Schädiger bzw. dessen Versicherung dokumentiert sein.